



18. Oktober 2007

Gemeinderat Eschenbach
8733 Eschenbach

Gemeinde Eschenbach: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Kiesabbau Sonnenfeld – Südwest**

Die Firma Schmucki Kies und Spreng AG, Ermenswil, plant im Gebiet Sonnenfeld-Südwest das auf der Parzelle Nr. 840 vorkommende Nagelfluhvorkommen abzubauen. Der unmittelbar anschliessende, bereits bestehende Abbauperimeter des Kiesabbauplans Sonnenfeld-Süd vom 25. Juni 2002 wird dabei um eine Fläche von rund 11 ha erweitert und das Abbauvolumen dadurch um rund 175'000 m³ Nagelfluhfels vergrössert. Der Erlass gilt gleichzeitig als Abbaubewilligung im Sinn von Art. 28quinquies BauG.

Am westlichen Rand des Abbauareals führt die geplante Transportpiste durch eine Magerwiese, eine gemäss Natur- und Heimatschutzverordnung (SR 451.1) geschützte Pflanzengesellschaft. Das Abbaugebiet befindet sich auch in nächster Nähe zu einem Flachmoor von regionaler Bedeutung (FM Nr. 181 Rossweid), welches infolge allfälliger Veränderungen des Wasserhaushalts möglicherweise gestört werden könnte. Zudem befindet sich der Standort innerhalb der Molasse-Schichttrippenlandschaft Jona-Ermenswil-Diemberg, einem Geotopschutzgebiet von potentiell nationaler Bedeutung.

Der neue/erweiterte Abbauperimeter wird über die gleiche Strasse erschlossen wie sie für den Kiesabbauplan Sonnenfeld-Süd erstellt wurde. Nach Abschluss des Kiesabbaus und Auffüllungsarbeiten ist zu prüfen, ob die Erschliessungsstrasse mit der Einmündung in die Kantonsstrasse wieder zurückgebaut werden kann.

Werden während der Abbauarbeiten archäologische Funde (Gräber, Mauern usw.) gemacht, so ist gemäss Art. 724 ZGB (SR 21) und den Vorschriften der Verordnung zum Schutz von Naturkörpern und Altertümern (sGS 271.51) Meldung zu erstatten und die Kantonsarchäologie vor dem Abhumusieren über den Verlauf der Arbeiten zu informieren.

Da es sich beim Vorhaben um eine wesentliche Erweiterung einer bereits UVP-pflichtigen Anlage handelt, unterliegt auch das vorliegende Projekt der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Die vorliegenden Unterlagen wurden anlässlich diverser Sitzungen/Besprechungen erarbeitet und schlussendlich vorgeprüft. Die Ergänzungen/Änderungen aus der Vorprüfung sind vorgenommen worden.

Wie wir anlässlich der Besprechungen bereits ausgeführt haben, machen wir nochmals ausdrücklich darauf aufmerksam, dass einem weiteren Abbau in diesem landschaftlich empfindlichen Gebiet (Schichtrippenlandschaft von potentiell nationaler Bedeutung) nicht mehr zugestimmt werden kann.

Die Prüfung der Genehmigungsunterlagen ergibt Folgendes:

- *Honeggbach*

Betreffend Honeggbach ergibt sich, dass der Erlass nur mit den folgenden Auflagen genehmigt werden kann:

A. Möglicherweise notwendig werdende Abdichtungsmassnahmen wegen Bachwasser-Infiltration in die Abbaugrube oder Erosionsschutzmassnahmen am Schüttkörper der Rekultivierung haben ausserhalb des Gerinnes des Honeggbachs und ausserhalb des Gewässerabstandsbereichs zu erfolgen (Gewässerabstand zum Honeggbach mindestens 10 m).

B. Die Einleitstelle ist - aufgrund ihrer mehrjährigen Nutzungsdauer - fest im Erdreich verlegt und auf Niveau des Normalwasserstands des Bachs zu errichten. Deshalb gilt Folgendes:

1. Die Einleitung in den Honeggbach ist entsprechend dem Normblatt TBA/Wasserbau Nr. 6501.2 (Einleitung in Vorfluter bis NW 200 mm) zu erstellen. Sie ist so zu gestalten, dass die Rohrleitung bündig mit dem Ufer endet. Sie darf nicht ins Bachprofil hineinragen. Die Rohrleitung darf im Einleitungsbereich ein Gefälle von ca. 2 % nicht überschreiten. Falls ein Gefälle von über ca. 2 % vorhanden ist, muss der Einleitung ausserhalb des Bachgerinnes ein Energievernichtungs-Bauwerk vorgeschaltet werden.

2. Nach Abschluss des Kiesabbaus ist die Einleitstelle vollständig abzubrechen und der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen.

- Die Beurteilung von Projekt und Umweltverträglichkeitsbericht durch die kantonale Umweltschutzfachstelle vom 11. Oktober 2007 ist integrierender Bestandteil dieser Verfügung.
- Die naturschutzrechtliche Bewilligung vom 18. September 2007 inkl. des dazu notwendigen Personaldienstbarkeitsvertrags vom 5. September 2007 sind Bestandteile dieser Verfügung.
- Die fischereirechtliche Bewilligung für die Einleitung von Sicker- und Meteorwasser in den Honeggbach vom 10. September 2007 ist integrierender Bestandteil dieser Verfügung.
- Die Verfügung über Umweltschutzmassnahmen des Amtes für Umweltschutz vom 12. Oktober 2007 ist Bestandteil dieser Verfügung.

Im Übrigen ist der Erlass recht- und zweckmässig und kann genehmigt werden.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

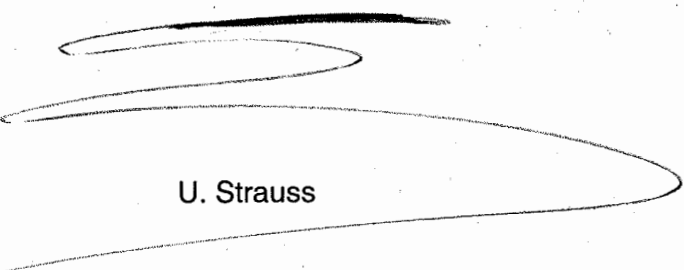
1. Der angeführte Erlass wird im Sinn der Erwägungen genehmigt.
2. Die fischereirechtliche Bewilligung für die Einleitung von Sicker- und Meteorwasser in den Honeggbach vom 10. September 2007 ist integrierender Bestandteil dieser Verfügung.
3. Die naturschutzrechtliche Bewilligung vom 18. September 2007 inkl. des dazu notwendigen Personaldienstbarkeitsvertrags vom 5. September 2007 sind Bestandteile dieser Verfügung.
4. Die Beurteilung von Projekt und Umweltverträglichkeitsbericht durch die kantonale Umweltschutzfachstelle vom 11. Oktober 2007 ist integrierender Bestandteil dieser Verfügung.
5. Die Verfügung über Umweltschutzmassnahmen des Amtes für Umweltschutz vom 12. Oktober 2007 ist Bestandteil dieser Verfügung.
6. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 7'600.--.
Aufteilung der Gebühren:

Amt für Raumentwicklung	Fr. 2'450.--
Amt für Umweltschutz	Fr. 5'000.--
Amt für Jagd und Fischerei	Fr. 150.--

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein
- Die fischereirechtliche Bewilligung für die Einleitung von Sicker- und Meteorwasser in den Honeggbach vom 10. September 2007
- Die naturschutzrechtliche Bewilligung vom 18. September 2007 inkl. der dazu notwendige Personaldienstbarkeitsvertrag vom 5. September 2007
- Beurteilung von Projekt und Umweltverträglichkeitsbericht durch die kantonale Umweltschutzfachstelle vom 11. Oktober 2007
- Verfügung über Umweltschutzmassnahmen des Amtes für Umweltschutz vom 12. Oktober 2007
- Normblatt TBA/Wasserbau Nr. 6501.2 (Einleitung in Vorfluter bis NW 200 mm)

Kopie

- Rechtsabteilung
- AFU-IE
- AFU-UVB
- FD AJF
- TBA-RD
- ARE NLS
- ARE OP